

vertreten durch den Technischen Leiter und den Inve-  
stitutionsbeauftragten, jeweils ein bestimmter Mitarbeiter  
für die Festlegung der notwendigen Sicherheitsmaßnah-  
men verantwortlich gemacht.

Im Bereich der Hauptmechanik sind derartige schrift-  
liche Nachträge mit einer Ausnahme nicht abgeschlos-  
sen worden, sondern die entsprechenden Anweisungen  
erfolgten in der Regel mündlich. So gab es keine Fest-  
legung darüber, daß der Angeklagte K. als Leiter der  
Hauptmechanik verantwortlich für die Sicherheit bei  
der Ausführung derartiger Arbeiten der Fremdbetriebe  
war. Bei der in Vorbereitung der Reparatur an der  
Kranbahnschiene stattgefundenen Absprache im Juni  
1965 zwischen dem Angeklagten W. und den Zeugen M.  
und H. wurde der Zeuge H. von dem damaligen Haupt-  
mechaniker M. für den gesamten Ablauf der Arbeiten  
verantwortlich gemacht. Wird einem leitenden Mit-  
arbeiter die Verantwortung für die Leitung eines be-  
stimmten Arbeitsprozesses übertragen, so ist er auch  
für die Einhaltung des Gesundheit-, Arbeit- und  
Brandschutzes verantwortlich. Dies wurde dem Zeu-  
gen H. allerdings nicht ausdrücklich mitgeteilt, da der  
Zeuge M. dies nicht für erforderlich hielt. Er ging hier-  
bei davon aus, daß der Angeklagte W. schon wiederholt  
mit seiner Brigade in den Hallen des Walzwerkes Repa-  
raturen durchgeführt hatte, ihm die örtlichen Bedin-  
gungen vertraut waren und auch die Qualifikation des  
Angeklagten W. eine solche Maßnahme nicht notwen-  
dig machte. Das Unterlassen solcher Hinweise über den  
Inhalt und den Umfang der Verantwortung des Zeugen  
H. begründet jedoch die Verantwortung des Angeklag-  
ten K. für diese Reparaturen nicht. Obwohl sich der  
Zeuge H. über den Umfang seiner Verantwortung für  
die Beachtung der sicherheitstechnischen Belange nicht  
vollauf im klaren war, hat er doch zumindest zum Teil  
entsprechende Maßnahmen veranlaßt. So hat er vor  
Beginn der Arbeiten zusammen mit dem Angeklagten  
W. die Arbeitsstelle besichtigt, für Feuerlöscher wäh-  
rend der Schweißarbeiten gesorgt und auch nach Be-  
endigung der Arbeit eine Kontrolle der Arbeitsstätte  
auf Brandnester vorgenommen. Er hat die Halle abge-  
sperrt, die Kranbahn freigeschaltet und die fertigen  
Arbeiten abgenommen sowie den Kran nach Beendi-  
gung der Arbeiten freigegeben.

Im Gegensatz zur Auffassung des Protestes kommt es  
nicht darauf an, daß der Zeuge H. kein Schweißverant-  
wortlicher des Betriebes war, da die Beachtung der be-  
trieblichen Besonderheiten, die der Zeuge als Kran-  
meister am besten kannte, nicht notwendig eine solche  
Qualifikation voraussetzt. Für die unmittelbar mit dem  
Schweißen verbundenen Gefahren wäre daher eine Zu-  
sammenarbeit zwischen dem Angeklagten W. und dem  
Zeugen H. erforderlich gewesen. Aus dem Umstand,  
daß der Zeuge H. vom damaligen Hauptmechaniker M.  
in Gegenwart des Angeklagten W. bereits im Juni 1965  
für die Reparatur verantwortlich gemacht war, ergibt  
sich zugleich, daß hierfür der Angeklagte K. nicht ver-  
antwortlich gewesen ist.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts und  
des Protestes ergibt sich eine solche Verantwortung  
auch nicht aus der Betriebsanweisung 1/64 vom 1. Jan-  
uar 1964 über den Sonntagsdienst. Die nach Ziff. 8 die-  
ser Betriebsanweisung dem Hauptmechaniker oblie-  
gende Pflicht, zu gewährleisten, daß an Sonn- und  
Feiertagen ein verantwortlicher Funktionär die Durch-  
führung der Reparaturen überwacht, kann nicht so ver-  
standen werden, daß der Hauptmechaniker oder der  
von diesem für den Sonn- und Feiertagsdienst einge-  
setzte leitende Mitarbeiter der Hauptmechanik bei allen  
während dieser Zeit — von Sonnabendmittag bis Mon-  
tagfrüh — durchzuführenden Reparaturen persönlich  
die Einweisung und Belehrung der an den Reparaturen

beteiligten Kollegen und Betriebe über den Gesund-  
heit-, Arbeit- und Brandschutz durchzuführen habe.  
Eine entgegengesetzte Auffassung würde bedeuten, daß  
der Angeklagte K. bei allen nach dem vorliegenden  
Reparaturplan vom 24. Juli 1965 (21 Uhr) bis 26. Juli  
1965 (6 Uhr morgens) durchzuführenden Reparaturen  
persönlich hätte anwesend sein müssen. Die nach der  
Betriebsanweisung festgelegte Pflicht zur Überwachung  
der Reparaturarbeiten kann daher nur so verstanden  
werden, daß der Verantwortliche der Hauptmechanik  
sich von der planmäßigen Durchführung der Repara-  
turarbeiten durch die dafür persönlich verantwortlichen  
leitenden Mitarbeiter des Betriebes und der Fremd-  
betriebe zu überzeugen und bei auftretenden Schwie-  
rigkeiten und Besonderheiten entsprechende Maßnah-  
men zu treffen hat. Im übrigen muß er sich auf die für  
die einzelnen Reparaturarbeiten verantwortlichen Mit-  
arbeiter des Betriebes und der Fremdbetriebe ver-  
lassen.

Am fraglichen Tage ging der Angeklagte K. berechtigt  
davon aus, daß der Zeuge H. von seiten des Walzwerkes  
verantwortlich für die Reparatur war. Als er in den  
Vormittagsstunden von den Entstehungsbränden erfuhr,  
wies er den Zeugen H. zur Bereitstellung von Feuer-  
löschgeräten an. In den Mittagsstunden befragte er ihn  
nach den Besonderheiten bei dieser Reparatur. Da der  
Zeuge H. solche Besonderheiten verneinte, kann dem  
Angeklagten kein strafrechtlicher Vorwurf daraus ge-  
macht werden, daß er keine weitergehenden Maßnah-  
men veranlaßte. Eine solche Pflicht bestand für ihn  
auch nicht angesichts der Tatsache, daß an einer in der  
Halle befindlichen Werkbank ein Glühbrand ent-  
standen war, da dieser bereits in den Morgenstunden  
abgelöscht wurde.

Der Auffassung des Protestes, der Angeklagte K. sei  
auf Grund seiner Funktion als verantwortlicher  
Schweißfachingenieur, ferner auf Grund seiner Stel-  
lung als amtierender Hauptmechaniker und als Ver-  
antwortlicher der Hauptmechanik vom Sonntagsdienst  
verpflichtet gewesen, die Brigade W. vor Aufnahme  
der Arbeiten im Hinblick auf den Arbeitsschutz, die  
technische Sicherheit und den Brandschutz einzuweisen  
und zu belehren, kann aus den dargelegten Gründen  
nicht gefolgt werden. K. war auch nicht Auftraggeber  
der Reparaturarbeiten im Sinne der ASAO 191/1, auch  
wenn er seit dem 25. Juni 1965 die Funktion des Haupt-  
mechanikers ausübte. Auftraggeber war der Betrieb,  
der damals vertreten wurde von dem Hauptmechaniker  
M., der im Gegensatz zur Auffassung des Protestes  
einen Verantwortlichen für die Reparaturarbeiten be-  
stimmt hatte. Da dem Angeklagten K. nicht die Ver-  
antwortung für die Durchführung der Reparatur-  
arbeiten an der Kranbahnschiene oblag, war seine straf-  
rechtliche Verantwortlichkeit zu verneinen. Er hat daher  
auch keine ihm obliegenden Rechtspflichten verletzt.  
Eine Bejahung der Verantwortung des Angeklagten  
würde der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen  
und in der Konsequenz dazu führen, daß das für alle  
Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens unabding-  
bare Prinzip der sozialistischen Verantwortlichkeit  
negiert und die weitere Entwicklung des Verantwor-  
tungsbewußtseins der Bürger nicht nur nicht gefördert  
wird, sondern diese in ihrer Verantwortungsfreudig-  
keit direkt gehemmt werden (vgl. OG, Urteil vom  
30. November 1962 - 2 Zst III 20/62 - OGSt Bd. 6 S. 221;  
NJ 1963 S. 124).

#### Anmerkung:

Hinsichtlich der Lehren, die im Walzwerk nach dem  
Strafverfahren gezogen wurden, vgl. Holtzbecher, „Ein  
Brand und seine Lehren“, Unser Brandschutz 1966,  
Heft 10, S. 10. - D. Red.